

Schiedsordnung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17. November 2011

In Kraft getreten am 1.1.2012

Herausgeber:

VBGR: **V**erband der **B**eschäftigten des **g**ewerblichen **R**echtsschutzes im DBB

Anschrift: Morassistrasse 2
80469 München

Telefon & Fax: 089 21578433

E-Mail: Post@VBGR.DBB.DE

Homepage: WWW.VBGR.DE

Bankkonto: HypoVereinsbank München

Konto-Nr. 560 188

Bankleitzahl: 700 202 70

Präambel:

Nach §14 der Satzung des VBGR vom 17. November 2011 wird beim VBGR ein Schiedsausschuss, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern gewählt. Dieser Schiedsausschuss regelt die gemäß §5 Absatz 4 der Satzung des VBGR Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander bezüglich der Rechte und Pflichten aus der Satzung des VBGR. Die hier vorliegende Schiedsordnung ist von der Mitgliederversammlung (nach §14 Absatz 2 der Satzung des VBGR) am 17. November 2011 beschlossen worden und enthält die für das Verfahren vor dem Schiedsausschuss geltenden Regeln.

§ 1 Antragserfordernis

(1) Der Schiedsausschuss wird nur auf schriftlichen Antrag tätig, der beim Vorstand des VBGR oder den gewählten Mitgliedern des Schiedsausschusses eingereicht werden muss, die dem Vorstand eine Abschrift zukommen lassen. Für die Gegenseite ist ein weiteres Exemplar der Antragsschrift beizufügen.

(2) Die Antragsschrift muss den Streitfall darstellen und den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll, beinhalten. Anträge, die den Bereich der Zuständigkeit des Schiedsausschusses nicht betreffen sind vom Schiedsausschuss mit einer schriftlichen Begründung abzulehnen. Falls der Antragsteller nicht einverstanden ist, so hat er einen Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Mitgliederversammlung kann den Antrag endgültig ablehnen, oder den Schiedsausschuss verpflichten die Angelegenheit zu behandeln.

§ 2 Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit, Verfahrensgrundsätze

(1) Die Schiedsordnung findet Anwendung für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und dem Vorstand des VBGR. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nicht durch den Schiedsausschuss überprüft werden.

(2) Die Anrufung des Schiedsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung auf Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.

(3) Auf das Schiedsverfahren finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Schiedsordnung nichts anderweitig geregelt ist.

(4) Der Schiedsausschuss entscheidet nach einer mündlichen Verhandlung. Der Schiedsausschuss kann durch Mehrheitsbeschluss ein schriftliches Verfahren anordnen, sofern beide Streitparteien zustimmen. Falls eine Streitpartei eine mündliche Verhandlung beantragt, so ist diese abzuhalten. Falls ein schriftliches Verfahren stattfindet, so ist ein Zwischenbescheid mit den wesentlichen Gründen der Haltung des Schiedsausschusses den Parteien vor einem Beschluss mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zuzusenden.

(5) Tritt der Schiedsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten ab Eingang eines Antrags zusammen, so wird die Sache an die Mitgliederversammlung verwiesen. Diese kann erneut den Schiedsausschuss beauftragen, Mitglieder des Schiedsausschusses neu wählen, oder die Angelegenheit an den Vorstand verweisen.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Schiedsausschusses

(1) Der Schiedsausschuss setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern (dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern) und einem ersten und einem zweiten Ersatzmitglied zusammen. Die Mitglieder des Schiedsausschusses sollen nicht gleichzeitig dem Vorstand des VBGR angehören.

(2) Die Ersatzmitglieder treten ihr Amt im Falle des Ausscheidens oder einer Verhinderung von Mitgliedern des Schiedsausschusses an oder falls ordentliche Mitglieder wegen Befangenheit an Verfahren nicht teilnehmen dürfen (vergleiche § 4 der Schiedsordnung).

(3) Die Mitglieder des Schiedsausschusses werden von der Mitgliederversammlung des VBGR in ihrer jeweiligen Funktion auf vier Kalenderjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet zur ordentlichen Mitgliederversammlung des jeweiligen Jahres statt in der die Amtszeit des Schiedsausschusses endet. Der neue Schiedsausschuss ist dann ab dem 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres im Amt.

(4) Sind bei Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Schiedsausschusses Schiedsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt worden oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so bleiben die Mitglieder des Schiedsausschusses bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.

(5) Der Schiedsausschuss wird unentgeltlich geführt. Aufwendungen werden durch den VBGR nach Maßgabe der Bestimmungen des §8 (1) der Schiedsordnung erstattet.

§ 4 Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsausschusses, Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Schiedsausschusses sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.
- (2) Mitglied eines bestimmten Schiedsausschusses darf niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache persönlich beteiligt ist.
- (3) Mitglieder des Schiedsausschusses können in Anlehnung an die §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden. Erachtet das abgelehnte Mitglied des Schiedsausschusses die Ablehnung nicht für begründet, kann die Partei, die ihn ablehnt, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung einen Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Erklärt sich der Vorsitzende des Schiedsausschusses für befangen, so entscheidet der Schiedsausschuss über die Begründetheit der Selbstablehnung unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Wird die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsausschusses bestätigt oder von ihm für begründet erachtet, so ernennt der Vorsitzende im aktuellen Streitfall ein neues Mitglied.

§ 5 Fristen und Verfahren

- (1) Der Vorstand des VBGR soll die Anrufungsschrift innerhalb von zwei Wochen dem Vorsitzenden des Schiedsausschusses ohne formelle Prüfung zuleiten.
- (2) Der Schiedsausschuss kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wird die Frist schuldlos versäumt, so wird dem Antragsteller eine Nachfrist gewährt.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsausschusses prüft den Antrag auf Wirksamkeit und teilt schriftlich vorhandene Mängel dem Antragsteller mit. Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Anrufungsschrift nicht beseitigt, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen des Fristversäumnisses ist der Antragsteller schriftlich hinzuweisen.
- (4) Ist der Antrag wirksam, ist der Antrag der Gegenseite schriftlich zu übermitteln. Gleichzeitig ist eine Frist von mindestens einem Monat zur Äußerung einzuräumen.
- (5) Schriftsätze der Parteien sind vom Vorsitzenden der jeweiligen Gegenpartei unter Nennung einer Frist zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 6 Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung des Schiedsausschusses.
- (2) Der Schiedsausschuss entscheidet nach einer mündlichen Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien, welche sich eines Beistandes bedienen können, mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden sind.
- (3) Zu den mündlichen Verhandlungen des Ausschusses sind die Parteien, und ggf. Zeugen und Sachverständige schriftlich mit Zustellnachweis zu laden. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- (4) Erscheint weder eine Partei noch deren Parteivertreter zu dem bekannt gegebenen Termin, entscheidet der Schiedsausschuss durch Anhörung der erschienenen Partei und nach Aktenlage.
- (5) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 7 Entscheidung

- (1) Der Schiedsausschuss soll stets auf eine gütliche Beilegung des Streits hinwirken. Eine Regelung zur gütlichen Beilegung soll schriftlich vom Schiedsausschuss festgehalten werden.
- (2) Kommt eine gütliche Beilegung des Streits nicht zustande, entscheidet der Schiedsausschuss nach mündlicher Verhandlung ohne Beisein der Parteien durch einfache Mehrheit und gibt die Entscheidung unmittelbar im Anschluss bekannt.
- (3) Der Entscheidung ist zu begründen und vom Schiedsausschuss zu unterzeichnen. Den Parteien und dem Vorstand des VBGR ist eine Ausfertigung des Schiedsspruches zuzustellen. Mit der Zustellung der begründeten Entscheidung ist das Verfahren vor dem Schiedsausschuss ausgeschöpft.

§ 8 Kosten

- (1) Die im Verfahren den Mitglieder des Schiedsausschusses entstehenden und mit Rechnungen zu belegenden Kosten werden vom VBGR getragen. Sollten die Kosten in einem Verfahren 300 Euro überschreiten, so ist vor jeder weiteren Ausgabe die Zustimmung des Vorstandes des VBGR einzuholen. Nicht vom Vorstand genehmigte Kosten über 300 Euro in einem Verfahren werden nicht erstattet. In Fällen von knappen Finanzmitteln des VBGR kann der Vorstand per Beschluss vorab auch eine unter 300 Euro liegende Ausgabengrenze festlegen.
- (2) Die Parteien können keine Kosten gegeneinander oder gegen den Schiedsausschuss oder den VBGR

geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn sie durch einen Beistand vertreten werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Schiedsordnung unwirksam sein oder werden, so beeinflusst dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde am 17. November 2011 von der Mitgliederversammlung des VBGR beschlossen. Die Schiedsordnung vom 09. November 2000, in Kraft getreten am 01. Januar 2001, zuletzt geändert am 26. Mai 2011, tritt gemäß §18 Absatz 2 der Satzung vom 17.11.2011 erst dann außer Kraft, wenn alle Mitglieder des Schiedsausschuss gewählt sind und die Satzung vom 17.11.2011 in Kraft getreten ist. Die erste Wahlperiode des Schiedsausschusses auf der Basis dieser Schiedsordnung dauert in Abweichung der Regelung des §3 Absatz 3 dieser Schiedsordnung bis zum Ende des Kalenderjahres 2014.